

Fachinformation LFB M-V:

Regelungen der Düngelandesverordnung (DüLVO M-V) zu „belasteten“ Gebieten

Seit dem 30. Juli 2019 ist die DüLVO M-V als Landesverordnung zur Umsetzung des § 13 der Düngeverordnung (DüV) des Bundes in Kraft.

Mit der Landesverordnung werden landwirtschaftliche Flächen in M-V über Grundwasserkörpern, die in einem schlechten chemischen Zustand aufgrund hoher Nitratgehalte sind, als belastete Gebiete ausgewiesen. Darüber hinaus legt die Landesverordnung vier zusätzliche, über die allgemeinen Vorgaben der DüV (Stand: 26.05.2017) hinaus einzuhaltende Anforderungen für die Bewirtschaftung fest.

Die Zuordnung der Flächen erfolgt entsprechend der Feldblockgeometrie für den kompletten Feldblock. Dabei wurden aber nur Feldblöcke, in denen mehr als 50 Prozent ihrer Flächenanteile im Bereich von belasteten Grundwasserkörpern liegen, den belasteten Gebieten zugeordnet.

Auf dem kompletten Feldblock, der im Anhang der DüLVO M-V ausgewiesen ist, müssen dann die zusätzlichen Anforderungen umgesetzt werden.



Eine schnelle Übersicht über die Betroffenheit kann dem GAIA-MV (www.gaia-mv.de) entnommen werden. Dabei ist aber zu beachten, dass im GAIA nur die Grenzen der betroffenen Grundwasserkörper und deren Verlauf auf den Feldblöcken ausgewiesen wurden, sich daraus aber nicht ableiten lässt, ob der so geschnittene Feldblock in das betroffene Gebiet fällt oder aufgrund der Unterschreitung des 50 %-Anteils nicht dem betroffenen Grundwasserkörper zugeordnet wurde. Wurde der komplette Feldblock nicht zugeordnet, sind die erhöhten Anforderungen auf dem gesamten Feldblock nicht umzusetzen.

Aufgrund der 50 %-Regel können aber Parzellen bzw. Flächen eines Feldblockes, die im GAIA optisch außerhalb der Grenzen des betroffenen Grundwasserkörpers liegen, dem jeweiligen Grundwasserkörper zugeordnet worden sein und sind so von den zusätzlichen Maßnahmen betroffen.

Zur genauen Zuordnung des Feldblockes ist es deshalb zwingend erforderlich, in Anlage 2 der Düngelandesverordnung M-V zu prüfen, ob der jeweilige Feldblock betroffen ist.

Die betroffenen Grundwasserkörper sind in der Abbildung 1 dargestellt.

Entsprechend DüLVO M-V müssen folgende zusätzliche Anforderungen in allen betroffenen Grundwasserkörpern eingehalten werden:

- 1) Vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdüngern und organisch-mineralischen Düngemitteln (Gärrückstände) müssen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat aufgrund von Analysen bekannt sein.
- 2) Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff muss der im Boden verfügbare Stickstoff ermittelt werden. Das muss auf jedem Schlag oder Bewirtschaftungseinheit (Definition in den „Hinweisen zur Umsetzung der DüV für M-V“ beachten) unmittelbar vor der Düngung, zumindest aber jährlich durchgeführt werden. Ausgenommen sind dabei Grünland, Dauergrünland und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutteranbau.
- 3) Die Einarbeitung von organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger muss auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens eine Stunde nach Aufbringung erfolgen.
- 4) Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutteranbau bei einer Aussaat bis zum

15. Mai in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

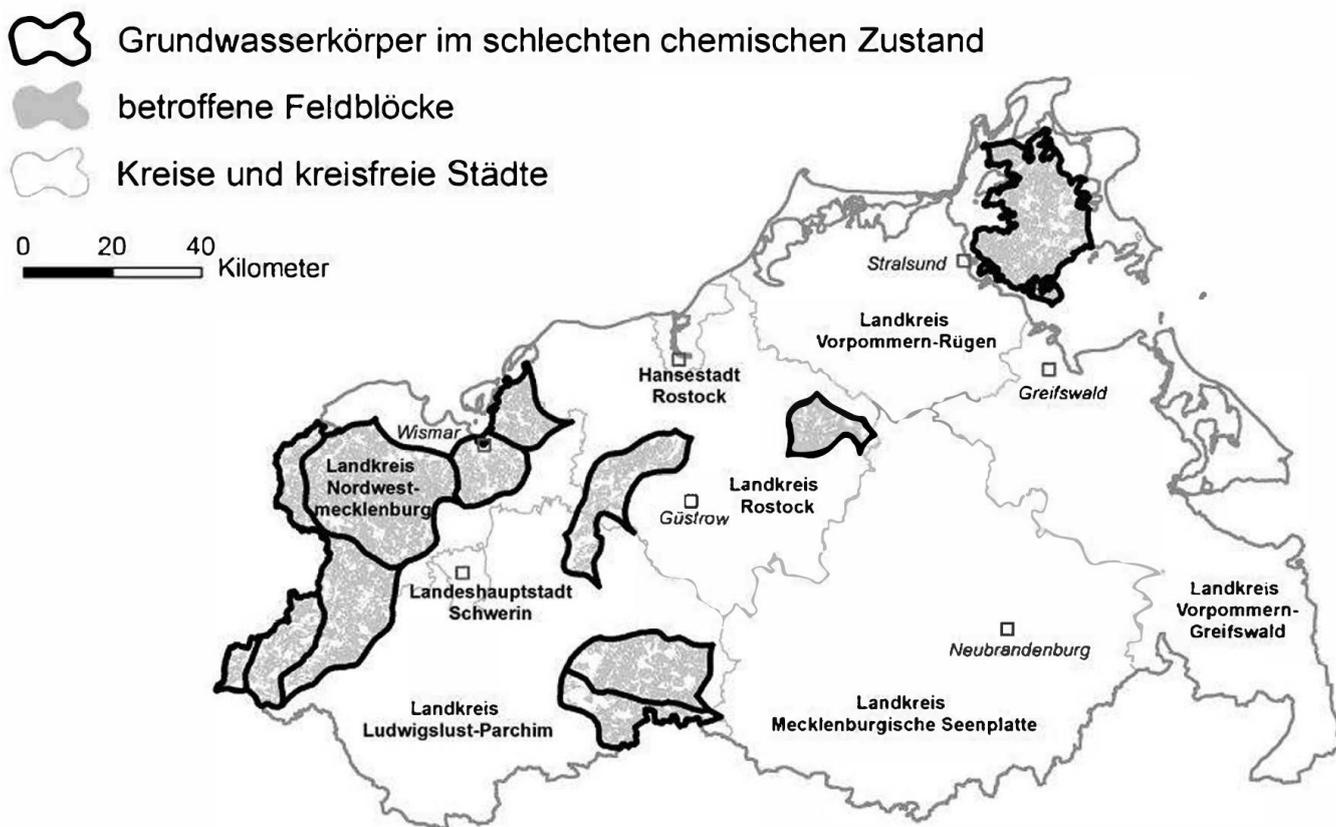


Abb. 1: betroffene Grundwasserkörper in schlechtem chem. Zustand (Anlage 1; DülVO M-V)

Impressum

Herausgeber:
 LMS Agrarberatung GmbH
 Zuständige Stelle für landwirtschaftliches
 Fachrecht und Beratung (LFB)
 Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
 www.lms-beratung.de
 Stand: 12. August 2019

Bearbeiter:
 M.Sc. C. Nawotke,
 Telefon: 0381 20307-72
 E-Mail: cnawotke@lms-beratung.de
 Dr. H.-E. Kape,
 Telefon: 0381 20307-70
 E-Mail: hekape@lms-beratung.de

*Alle Rechte bei den Bearbeitern! Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung!
 Die LMS Agrarberatung GmbH ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 als Zuständige Stelle für
 Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und
 Umwelt tätig.*

